

**Betreff:****Neufassung der Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB) für die Kinder- und Teenyklubs (KTK), Einrichtungen der Schulkindbetreuung in und an Schulen sowie die KoGS-Betreuungsgruppen der Stadt Braunschweig**

<b>Organisationseinheit:</b> Dezernat V 51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie	<b>Datum:</b> 05.06.2020
---	-----------------------------

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Status</b>
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	23.06.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	07.07.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	14.07.2020	Ö

**Beschluss:**

Die Allgemeinen Vertragsbestimmungen für die Kinder- und Teenyklubs (KTK), die Einrichtungen der Schulkindbetreuung in und an Schulen sowie die KoGS-Betreuungsgruppen der Stadt Braunschweig werden mit Wirkung zum 1. August 2020 aktualisiert.

**Sachverhalt:**

Das Inkrafttreten des Masernschutzgesetzes am 1. März 2020 erfordert die Aktualisierung der Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB) für die Kinder- und Teenyklubs (KTK), die Einrichtungen der Schulkindbetreuung in und an Schulen sowie die KoGS-Betreuungsgruppen.

Im § 4 der AVB wird in Absatz 4 bei den durch die Erziehungsberechtigten vorzulegenden Dokumenten für die Aufnahme eines Kindes unter c) der Passus „-sofern nicht durch Impfpass nachgewiesen- einen Nachweis gemäß § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über die erfolgte Masernschutzimpfung oder eine Masernimmunität bzw. eine vorliegende Befreiung aufgrund Kontraindikation“ eingefügt.

Durch das Einfügen des neuen Unterpunktes c) werden die bisherigen Unterpunkte c) und d) des § 4 Absatz 4 neu in die Unterpunkte d) und e) umbenannt.

§ 5 Absatz 1 Satz 1 wird klarstellend wie folgt neu gefasst:

„Für den Besuch der KTKs und von Einrichtungen der Schulkindbetreuung in und an Schulen werden Entgelte nach der jeweils gültigen Fassung des Entgelttarifes für die Kindertagesstätten sowie Einrichtungen der Teilzeit-Schulkindbetreuung der Stadt Braunschweig erhoben.“

Darüber hinaus wird der Begriff „Offene Ganztagsgrundschule (OGS)“ durch „Kooperative Ganztagsgrundschule (KoGS)“ ersetzt. Diese Bezeichnung beschreibt die Grundschulen, die im Rahmen des Braunschweiger Modells mit Trägern der Jugendhilfe im Ganztag kooperieren.

Dr. Arbogast

**Anlage/n:**

Allgemeine Vertragsbestimmungen ab 2020  
Gegenüberstellung alte und neue Fassung

**Allgemeine Vertragsbestimmungen  
für die Schulkindbetreuungseinrichtungen der Stadt Braunschweig  
- Schulkindbetreuungseinrichtungen –AVB -**

**§ 1**

**Begriff und Auftrag der städtischen Schulkindbetreuungseinrichtungen**

- (1) Schulkindbetreuungseinrichtungen im Sinne dieser Bestimmungen sind öffentliche Einrichtungen der Stadt, die im Rahmen der Jugendhilfe in eigener Verantwortung betrieben werden. Das Benutzungsverhältnis regelt sich nach privatem Recht.
- (2) Die Schulkindbetreuungseinrichtungen haben den Auftrag, die Familienerziehung zu ergänzen und zu unterstützen und Voraussetzungen für eine harmonische Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit des Kindes zu bieten.

**§ 2**

**Gliederung der Schulkindbetreuungseinrichtungen und Zweckbestimmung**

Die Schulkindbetreuungseinrichtungen gliedern sich in

- a) Kinder- und Teenyklubs (KTK), die in der Regel für Kinder und Jugendliche im Alter von 6 – 14 Jahren konzipiert sind. Sie bieten verbindliche Betreuung in Kombination mit offenen Freizeitangeboten.
- b) Schulkindbetreuung in und an Schulen. Diese ist in Schulen bzw. in deren unmittelbarer Nähe angesiedelt und richtet sich an Kinder der 1. bis 4. Klasse. Die Betreuungszeiten können außerhalb der Ferien zwischen zwei, drei oder vier Stunden pro Öffnungstag variieren.
- c) Betreuungsgruppen nach dem Braunschweiger Modell in Kooperativen Ganztagsgrundschulen (KoGS) mit einer Betreuungszeit von drei oder vier Stunden pro Öffnungstag außerhalb von Ferien. Sie bieten ein verbindliches Betreuungsangebot für Schülerinnen und Schüler der 1. – 4. Klasse der jeweiligen KoGSn.

**§ 3**

**Mitarbeit der Erziehungsberechtigten**

Für die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes ist der Kontakt zwischen den Erziehungsberechtigten und der Schulkindbetreuungseinrichtung von wesentlicher Bedeutung. Zum Kennenlernen der Arbeitsweise der Schulkindbetreuungseinrichtung sind Hospitationen nach Absprache mit der Leiterin/dem Leiter erwünscht. Die Mitarbeit der Eltern wird insbesondere durch Bildung von Elternbeiräten gefördert.

**§ 4**

**Aufnahme in die Schulkindbetreuungseinrichtungen**

- (1) In die Schulkindbetreuungseinrichtungen werden Kinder aus der Stadt Braunschweig aufgenommen, sofern die Platzverhältnisse die Aufnahme zulassen. Sofern mehrere Anmeldungen für einen freien Platz vorliegen, erfolgt die Auswahl nach den vom Jugendhilfeausschuss beschlossenen Aufnahmekriterien in der jeweils gültigen Fassung.  
In Einrichtungen der Schulkindbetreuung in und an Schulen werden in der Regel Kinder aus der Grundschule aufgenommen, an der die Schulkindbetreuung angesiedelt ist.
- (2) Es werden nur Kinder aufgenommen, die frei von Ungeziefer und Infektionskrankheiten (vgl. § 11) sind. Die Kinder sollten vor der Aufnahme gegen Wundstarrkrampf (Tetanus) geimpft sein.
- (3) Kinder mit geistigen, körperlichen oder seelischen Behinderungen finden Aufnahme, soweit die betrieblichen Verhältnisse der Schulkindbetreuungseinrichtung es zulassen.

- (4) Die Erziehungsberechtigten, deren Kinder in einem Kinder- und Teenyklub oder einer Einrichtung der Schulkindbetreuung in und an Schulen angemeldet sind, müssen rechtzeitig vor Aufnahme des Kindes
  - a) den unterschriebenen Aufnahmeantrag,
  - b) den Impfpass,
  - c) -sofern nicht durch Impfpass nachgewiesen- einen Nachweis gemäß § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über die erfolgte Masernschutzimpfung oder eine Masernimmunität bzw. eine vorliegende Befreiung aufgrund Kontraindikation,
  - d) die für die Ermittlung des Entgelts erforderlichen Unterlagen,
  - e) die Ermächtigung zum Einzug im Lastschrifteinzugsverfahren vorlegen.
- (5) Die Betreuungsverträge in KTKs gelten längstens bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, in Schulkindbetreuungsgruppen in und an Schulen und in KoGSn bis Ende der 4. Klasse.
- (6) In Betreuungsgruppen an KoGSn gelten für die Aufnahme die Vorgaben der jeweiligen Grundschule.

## **§ 5 Entgelte/Kostenpauschalen**

- (1) Für den Besuch der KTKs und von Einrichtungen der Schulkindbetreuung in und an Schulen werden Entgelte nach der jeweils gültigen Fassung des Entgelttarifes für die Kindertagesstätten sowie Einrichtungen der Teilzeit-Schulkindbetreuung der Stadt Braunschweig erhoben. Für den Besuch von Betreuungsgruppen in KoGSn mit einer Betreuungszeit von drei bzw. vier Stunden pro Öffnungstag wird für Ferienbetreuung und Materialaufwendungen eine Kostenpauschale entsprechend des Rahmenkonzepts der Stadt Braunschweig für die Beteiligung an Ganztagschulen im Grundschulbereich erhoben.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, die Entgelte nach pflichtgemäßem Ermessen zu verändern. Bei einer Erhöhung der Entgelte können die Erziehungsberechtigten das Kind ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist abmelden.
- (3) Das zu zahlende Entgelt kann im Einzelfall aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise ermäßigt werden.
- (4) Das zu zahlende Betreuungsentgelt sowie das Essengeld kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten ermäßigt werden, sofern das Kind die Einrichtung nicht besuchen kann, dies nicht im Verschulden der Erziehungsberechtigten liegt, die Fehlzeit mindestens drei Wochen andauert und der Antrag spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Abwesenheit gestellt wird.

## **§ 6 Zahlung des Entgelts/der Kostenpauschale**

- (1) Das für den Besuch der KTKs und der Schulkindbetreuungseinrichtungen in und an Schulen zu entrichtende Entgelt ist für den Aufnahmemonat mit Vertragsabschluss fällig. Die Stadt ist berechtigt, Akontozahlungen zur Aufnahme des Kindes abzufordern.
- (2) Das Entgelt wird monatlich im Voraus, spätestens bis zum dritten Werktag eines jeden Monats, abgebucht. Geraten die Erziehungsberechtigten mit ihrer Zahlung in Verzug, kann das betreffende Kind nach Abmahnung von dem Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden.
- (3) Das Entgelt ist für das ganze Jahr, also auch für die Ferienzeiten der Betreuungseinrichtung oder bei Abwesenheit des Kindes aus sonstigen Gründen zu entrichten. Entsprechende Ermäßigungen sind im Tarif berücksichtigt.
- (4) Die für den Besuch der Betreuungsgruppen nach dem Braunschweiger Modell in Kooperativen Ganztagsgrundschulen (KoGS) mit einer Betreuungszeit von drei oder vier Stunden pro Öffnungstags anfallenden Kostenpauschalen können per Dauerauftrag oder per Bankeinzug entrichtet werden. Sie müssen am 5. eines Monats auf dem entsprechenden Konto der Stadt Braunschweig verfügbar sein.

## **§ 7 Betreuungszeiten**

(1) Die Schulkindbetreuungseinrichtungen sind von Montag bis Freitag geöffnet. Die Betreuungszeiten richten sich nach der Art des Betreuungsangebots. Kinder- und Teenyklubs halten außerhalb der Schulferien ein Angebot von 13:00 Uhr – 17:00 Uhr vor. In den Ferien sind die KTKs von 8:00 Uhr – 17:00 Uhr geöffnet. Einrichtungen der Schulkindbetreuung in und an Schulen halten außerhalb der Ferien ein zwei-, drei- oder vierstündiges Betreuungsangebot vor. In den Ferien sind diese Einrichtungen ab 8:00 Uhr - 15:00 Uhr, 16:00 Uhr oder 17:00 Uhr geöffnet. Betreuungsgruppen an KoGSn mit einer Öffnungszeit von drei oder vier Stunden sind in den Ferien ebenfalls ab 8:00 Uhr - 16:00 Uhr oder 17:00 Uhr geöffnet.

(2) Sollte eine Änderung der Betreuungszeiten erforderlich werden, werden die Erziehungsberechtigten rechtzeitig unterrichtet.

## **§ 8 Schließung der Schulkindbetreuungseinrichtungen**

(1) Die Schulkindbetreuungseinrichtungen werden in der Regel

- während der Sommerferien für die Dauer von drei Wochen,
- an den Tagen zwischen Weihnachten und Neujahr

geschlossen

(2) Werden die Schulkindbetreuungseinrichtungen auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus sonstigen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Erziehungsberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung oder auf Schadenersatz.

## **§ 9 Mahlzeiten**

Die Kinder nehmen eine warme Mittagsverpflegung ein.

## **§ 10 Fehlen eines Kindes**

Bei Erkrankung oder Fehlen eines Kindes aus anderen Gründen ist die Leiterin/der Leiter der Schulkindbetreuungseinrichtung unverzüglich zu verständigen.

## **§ 11 Infektionskrankheiten**

(1) Bei Infektionskrankheiten (z. B. Masern, Mumps, Röteln, Scharlach, Diphtherie, Keuchhusten, Windpocken, infektiöse Darmerkrankungen etc.) - auch im häuslichen Bereich - muss die Leitung der Schulkindbetreuungseinrichtung unverzüglich unterrichtet werden, damit geeignete Maßnahmen zum Schutze der anderen Kinder getroffen werden können.

(2) An Infektionskrankheiten erkrankte Kinder dürfen die Schulkindbetreuungseinrichtung nicht besuchen. Das Besuchsverbot gilt auch bei Erkrankungen im häuslichen Bereich.

(3) Bevor das Kind nach dem Abklingen einer Infektionskrankheit die Schulkindbetreuungseinrichtung wieder besucht, kann eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des behandelnden Arztes verlangt werden. Das gilt auch für Erkrankungen im häuslichen Bereich.

## **§ 12 Aufsicht**

(1) Die Aufsichtspflicht des Kinder- und Teenyklubs und der Schulkindbetreuungseinrichtung in und an Schulen beginnt mit der Begrüßung und Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte auf dem Grundstück des Kinder- und Teenyklubs oder der

Schulkindbetreuungseinrichtung in und an Schulen und endet mit der Verabschiebung von den Betreuungskräften.

- (2) Die Aufsicht auf dem Weg von und zum Kinder- und Teenyklub und der Schulkindbetreuungseinrichtung in und an Schulen obliegt den Erziehungsberechtigten. Diese können in einer schriftlichen Erklärung weitere Personen zur Abholung berechtigen. Das Kind darf den Heimweg nur dann allein antreten, wenn die Erziehungsberechtigten darüber eine schriftliche Erklärung bei der Leiterin/dem Leiter abgegeben haben. Das gleiche gilt, wenn ein Kind den Kinder- und Teenyklub oder die Schulkindbetreuungseinrichtung in und an Schulen vor Ablauf der täglichen Betreuungszeit verlassen soll.
- (3) Für Kinder, die eine Betreuungsgruppe in einer KoGS besuchen, gelten an Unterrichtstagen die Regularien der jeweiligen Schule. Für die Ferienzeiten gelten die Regelungen der Absätze (1) und (2) auch für diese Gruppe.
- (4) Während des Aufenthaltes in der Schulkindbetreuungseinrichtung sowie auf dem direkten Wege von und zur Betreuungseinrichtung sind die Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Eine weitergehende Haftung der Stadt ist ausgeschlossen.

### **§ 13**

#### **Mitteilungen an den Kinder- und Teenyklub oder die Schulkindbetreuungseinrichtung in und an Schulen**

- (1) Zur Sicherstellung einer kurzfristigen Kontaktaufnahme mit den Erziehungsberechtigten muss jede Änderung der Wohnung, der Telefonnummer, des Arbeitsplatzes sowie der Krankenkasse der Leiterin/dem Leiter des Kinder- und Teenyklubs oder der Schulkindbetreuungseinrichtung in und an Schulen unverzüglich mitgeteilt werden.
- (2) Für Schäden, die infolge unterlassener Mitteilungen entstehen, haftet die Stadt nicht.

### **§ 14**

#### **Abmeldung, Kündigung**

- (1) Das Kind kann jederzeit bis zum 15. des Monats zum Monatsende von dem weiteren Besuch des Kinder- und Teenyklubs oder der Schulkindbetreuungseinrichtung in und an Schulen abgemeldet werden. Eine Abmeldung zum 30. Juni des Jahres ist nicht möglich. Eine Ausnahme bilden Abmeldungen für Kinder, die nach Ende der 4. Klasse die Grundschule verlassen. Die Stadt kann den Betreuungsvertrag aus wichtigem Grund kündigen. Fehlt ein Kind durchgehend zwei Monate, ohne dass die Leiterin/der Leiter der Einrichtung verständigt worden ist (siehe § 10), gilt der Betreuungsvertrag mit Ende des zweiten Monats als aufgelöst.
- (2) Für Betreuungsgruppen an KoGSn gelten die schulrechtlichen Vorgaben für die Beendigung der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten.

### **§ 15**

#### **Haftungsausschluss**

Für die Beschädigung oder den Verlust von Bekleidung oder von anderen Sachen, die die Kinder in die Schulkindbetreuungseinrichtung mitgebracht haben, haftet die Stadt nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verschulden ihrer Bediensteten.

### **§ 16**

#### **Änderung der Schulkindbetreuungseinrichtungen-AVB und Teilnichtigkeiten**

- (1) Die Stadt kann diese Schulkindbetreuungseinrichtungen-AVB nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der durch die Gesetze und die Verwaltungsvorschriften gezogenen Grenzen ändern. Die Änderung ist für den Erziehungsberechtigten verbindlich, wenn er nicht binnen einer Frist von zwei Wochen nach Inkrafttreten der Änderung schriftlich widerspricht. Auf die Bedeutung des Widerspruchsrechts wird die Stadt die Erziehungsberechtigten bei Fristbeginn hinweisen.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AVB ungültig sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

**§ 17  
Nebenabreden**

Nebenabreden von dieser AVB sind nur verbindlich, wenn sie von der Stadt schriftlich bestätigt worden sind.

**§ 18  
In-Kraft-Treten**

Die Schulkindbetreuungseinrichtungen-AVB treten am 1. August 2020 in Kraft.

Gezeichnet

Dr. Arbogast  
Stadträtin

## Anlage 2

### Gegenüberstellung der alten und neuen Fassung

alt

neu

#### **§ 4 Aufnahme in die Schulkindbetreuungseinrichtungen**

(4) Die Erziehungsberechtigten, deren Kinder in einem Kinder- und Teenyklub oder einer Einrichtung der Schulkindbetreuung in und an Schulen angemeldet sind, müssen rechtzeitig vor Aufnahme des Kindes

- a) den unterschriebenen Aufnahmeantrag,
- b) den Impfpass,
- c) die für die Ermittlung des Entgelts erforderlichen Unterlagen,
- d) die Ermächtigung zum Einzug im Lastschrifteinzugsverfahren vorlegen.

#### **§ 4 Aufnahme in die Schulkindbetreuungseinrichtungen**

(4) Die Erziehungsberechtigten, deren Kinder in einem Kinder- und Teenyklub oder einer Einrichtung der Schulkindbetreuung in und an Schulen angemeldet sind, müssen rechtzeitig vor Aufnahme des Kindes

- a) den unterschriebenen Aufnahmeantrag,
- b) den Impfpass,
- c) -sofern nicht durch Impfpass nachgewiesen- einen Nachweis gemäß § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über die erfolgte Masernschutzimpfung oder eine Masernimmunität bzw. eine vorliegende Befreiung aufgrund Kontraindikation,
- d) die für die Ermittlung des Entgelts erforderlichen Unterlagen,
- e) die Ermächtigung zum Einzug im Lastschrifteinzugsverfahren vorlegen.

#### **§ 5 Entgelte/Kostenpauschalen**

(1) Für den Besuch der KTKs und von Einrichtungen der Schulkindbetreuung in und an Schulen werden Entgelte nach einem Tarif erhoben, der Bestandteil dieser Allgemeinen Vertragsbestimmungen ist.

#### **§ 5 Entgelte/Kostenpauschalen**

(1) Für den Besuch der KTKs und von Einrichtungen der Schulkindbetreuung in und an Schulen werden Entgelte nach der jeweils gültigen Fassung des Entgelttarifes für die Kindertagesstätten sowie Einrichtungen der Teilzeit-Schulkindbetreuung der Stadt Braunschweig erhoben.

OGS

KoGS